



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 47

Freitag, den 14. Dezember

2012

INHALT:

<p>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team Telematikzentrum GmbH Norden S 05 215</p> <p>B Bekanntmachungen der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 155 (Stadtteil Barenburg – Peter Rosegger Straße) 216</p> <p>C Bekanntmachungen der Gemeinden Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012 216 Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) 219</p>	<p>Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (in der Fassung gültig ab 01.01.2013) 220</p> <p>Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragsatzung) 222</p> <p>Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigung in der Fassung vom 29.11.2012 224</p> <p>Satzung der Gemeinde Marienhofe über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet Nr. 0223 226</p> <p>Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Hage zum 1.1.2010 .. 227</p>
--	--

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team Telematikzentrum GmbH Norden S 05

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Team Telematikzentrum GmbH Norden, auf Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit 138,38 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in der Gemeinde Großheide, Gemarkung Arle, Flur 7, Flurstück 77/1, in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 21.12.2012 bis zum 04.01.2013

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich,
Fischteichweg 7-13,
Zimmer-Nr. 1.010,
26603 Aurich,
während der Dienststunden:
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Großheide,
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 18,
26632 Großheide,
während der Dienststunden:
Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Dornum,
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,
während der Dienststunden:
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Anlage:

Tenor

I. Auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26632 Großheide-Arle
Gemarkung: Arle; Flur 7, Flurstück 77/1
RW 25.93.878, HW 59.42.252

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigelegten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der

Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine **Befreiung** gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 14. 12. 2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

Bebauungsplan D 155 (Stadtteil Barenburg - Peter Rosegger Straße)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - *Bebauungspläne der Innenentwicklung – Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 (2) BauGB im Wege der Anpassung berichtigt.* Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den **Bebauungsplan D 155**, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als **Satzung** sowie die Begründung hierzu beschlossen.

*Das **Bebauungsplangebiet** liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6 südlich der Gorch-Fock-Straße, westliche Verlängerung der Peter Rosegger Straße. Der genaue Geltungsbereich der ist aus dem untenstehenden **Übersichtsplan** ersichtlich.*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

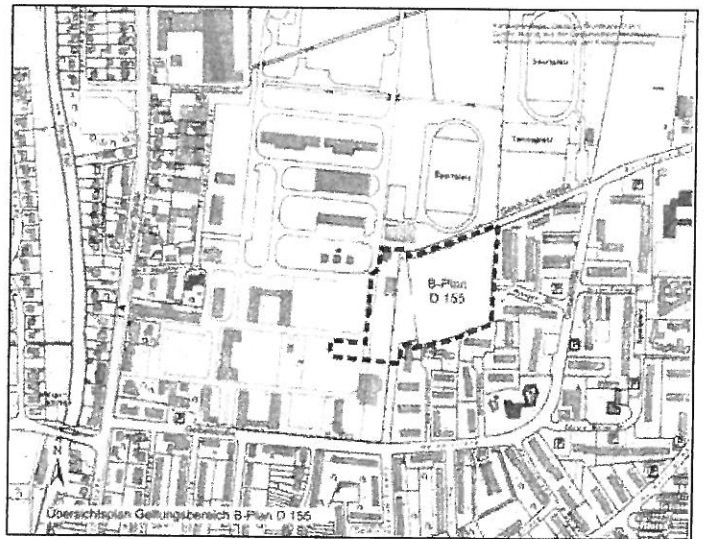
Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan D 155 gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem.

§ 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des **Bebauungsplans** schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



**Emden, 14.12.2012 - STADT EMDEN - FD 361 -
Der Oberbürgermeister**

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 HaushaltsbegleitG 2012 vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren

und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Aufwand im Sinne des Abs. 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Norden für:

1. die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für
 - a) das Seebad
 - b) das Hallenbad Norddeich
 - c) den Wellenpark
 - d) das Kinderspielhaus
 - e) die Tourist-Information
 - f) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - g) die Info-Säulen
 - h) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke
 - i) die Toilettenanlagen in Norddeich
2. den Kurpark
3. die Kurpromenade
4. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
5. Wanderwege im Erhebungsgebiet
6. Info-Säulen
7. Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke

(4) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 62 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 28 v. H. durch sonstige Entgelte.

(5) Die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Norden entgegenzunehmen und an die Stadt Norden abzuführen.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind:

- a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Norden ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Stadt Norden aufhalten,
- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besteht,
- e) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Stadt Norden.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

- a) Kinder bis einschließlich 15 Jahre,

b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %,

c) eine Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist,

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung für Personen ab 16 Jahren:
in der Hauptsaison: 2,50 Euro
in der übrigen Zeit: 1,20 Euro

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober und
als übrige Zeit die Zeit vom 01. Januar bis 14. März und
vom 01. November bis 31. Dezember.

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenem Einkommen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt für die in Absatz 1 genannten Personen 70,00 Euro.

(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, einen pauschalierten Kurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

(5) Der pauschalierte Kurbeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffellung auf Basis des Übernachtungskurbeitrages in der Hauptsaison.

Der pauschalierte Kurbeitrag beträgt in den Staffellungen:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 22,50 €
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 45,00 €
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 67,50 €

(6) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 ist vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Stadt Norden vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahreskurbeitrag nach Abs. 3 zu entrichten.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Von Trägern der Sozialhilfe, der gesetzlichen Sozialversicherung, der gesetzlichen Kriegspferfürsorge und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Übernachtungen beträgt.

- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Stadt Norden. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag und den pauschalierten Kurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragshebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Stadt Norden oder die von ihr beauftragte Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- (2) Der Jahreskurbeitrag und der pauschalierte Kurbeitrag werden durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Kurkarte mit pauschalierem Kurbeitrag enthält zusätzlich Angaben über die durch gewerblichen Vermittlungsvertrag geregelte Gültigkeitsdauer.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Norden an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Gebiet der Stadt Norden
- andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen
- sind verpflichtet,
- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zu melden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden zu entrichten.

- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Postleitzahl ihres Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) bzw. der Online-Meldescheine, die entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften sind. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) sind an die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückzugeben.

- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Norden ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Stadt Norden eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH der nach Übernachtungen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 3

- der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular nicht erteilt.

- b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt,
- den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
- die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH anmeldet,
- den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) oder den Online-Meldeschein der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH nicht verwendet sowie
- den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurbeitragskasse bei den

Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden entrichtet.

c) entgegen § 8 Abs. 1 b)

- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen), innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,

- die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) bzw. Online-Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet,

- das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt sowie

- nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) nicht an die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückgibt.

d) entgegen § 8 Abs. 1 c)

- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

e) entgegen § 8 Abs. 1 d) diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Norden, 04.12.2012

- Schlag –
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl.S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages erfolgt in den nachstehenden Fremdenverkehrsbeitragszonen:

Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsun, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet

(3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.

(4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für

- die Förderung des Fremdenverkehrs,
- den allgemeinen Kurbetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
- die Gesundheitsoase,
- das Haus der Begegnung,
- Minigolf/Spielplatz,
- öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.

(5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 100 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und
2. für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 54 v. H. durch Kurbeiträge, zu höchstens 20 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 26 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage (neueste Fassung), die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgten Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem fremdenverkehrsbedingten Gewinn. Der umlagefähige Aufwand wird entsprechend dem jeweiligen fremdenverkehrsbedingten Gewinn auf die einzelnen beitragspflichtigen Gruppen verteilt. Der fremdenverkehrsbedingte Gewinn ermittelt sich aus den Umsätzen, die die Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr ziehen können. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge sind die Verhältnisse am 30. Juni des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag erhoben wird. Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, erfolgt die Bemessung der Beiträge nach den Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bestanden haben. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nur für volle Kalendermonate. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4

Beitragsermittlung

(1) Der für die Kalkulation zugrunde liegende Beitragssatz beträgt 1,7819 v.H.. Er bezeichnet den Teil des fremdenverkehrsbeding-

ten Gewinn, der zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 herangezogen wird.

- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl wird mit dem in Spalte 3 oder Spalte 4 der Anlage 1 festgelegten Betrag multipliziert.
- (3) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

**§ 4 a
Härtefälle**

Gem. § 11 (1) lfd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Krummhörn gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Krummhörn darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Krummhörn erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

Johann Saathoff

**Anlage 1 zur Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Krummhörn
(in der Fassung gültig ab 01.01.2013)**

beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	12,07 €	7,01 €
2. Inhaber von Camping-, Zelt- und Bootsliegeplätzen;	Stellplätze	3,60 €	3,60 €
3. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern;	Einheiten (4 Sitzplätze = 1 Einheit); bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	59,41 €	59,10 €
4. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Gokarts vermieten;	Einheiten (2 Fahrzeuge/ Geräte = 1 Einheit)	39,30 €	39,30 €

beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
5. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €	18. Friseur, Masseur, Krankengymnasten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
6. Inhaber von Tankstellen;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €	19. Selbstständige Sportlehrer (Schwimm-, Surf-, Reitlehrer)	Arbeitskräfte	39,30 €	39,30 €
7. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt; ggfs. zeitanteilig;	21,88 €	16,24 €	20. Wafführer	Einheiten (1 Wafführer = 1 Einheit)	39,30 €	39,30 €
8. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Andenkengeschäfte, Blumen- geschäfte, Süßwaren-, Tabak- waren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teegeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh- und Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silber- waren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikel- geschäfte und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	33,36 €	15,75 €	21. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten (1 Musikbox/ Spielgerät = 1 Einheit)	39,30 €	39,30 €
9. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte);	Verkaufsfläche in qm	3,04 €	3,04 €	22. Unternehmer von musika- lischen Veranstaltungen und Schausteller, Aussteller;	Einheiten (2 Sitzplätze/ 1 Bühne/ Wagen = 1 Einheit)	39,30 €	39,30 €
10. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumaus- stattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstung- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen;	Arbeitskräfte	33,36 €	15,75 €	23. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fern- sprecheinrichtungen;	Einheiten (1 Automat = 1 Einheit)	39,30 €	39,30 €
11. Inhaber von kunstgewerb- lichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen;	Arbeitskräfte	33,36 €	15,75 €	24. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	440,38 €	440,38 €
12. Inhaber von Wäschereien, Reinigungen, Heißmangel, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €	25. Inhaber von Handwerks- betrieben und von anderen Gewerbebetrieben;	Arbeitskräfte	29,52 €	29,52 €
13. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €	a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruch- unternehmen;	Arbeitskräfte	29,52 €	29,52 €
14. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimm- anlagen;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €	b) Klempner, Installateure, Maler, Glaser, Tischler, Schlosser, Heizungsbauer, Dachdecker, Elektriker, Raumausstatter, Schuhmacher, Sattler, Schneider, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Schweißer, Zimmerer, Deko- rateure, Graphiker, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Elektroniker, Kfz-Reparatur- betriebe;	Arbeitskräfte	29,52 €	29,52 €
15. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	Einheiten	39,30 €	39,30 €	c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebe- trieben und Schlüsseldienste;	Arbeitskräfte	29,52 €	29,52 €
16. Inhaber von Minigolf- ; und Kegelanlagen	Einheiten (1 Bahn = 1 Einheit)	39,30 €	39,30 €	d) Uhrmacher, Optiker, Gold- u. Silberschmiede, frei- schaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	29,52 €	29,52 €
17. Inhaber von Sportschulen (z.B. Reitschulen)	Arbeitskräfte	39,30 €	39,30 €	26. Inhaber von Fleischereien und Bäckereien;	Arbeitskräfte	29,52 €	29,52 €
				27. Zahnärzte;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				28. Sonstige Ärzte;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				29. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychothera- peuten;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				30. Apotheker;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				31. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				32. Wirtschaftsprüfer, Steuerbera- ter, Steuerbevollmächtigte;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				33. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				34. Finanz- u. Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
				35. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €

beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
36. Versorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen;	Anzahl der Anschlüsse	2,57 €	2,57 €
37. ...und sonstige selbstständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Arbeitskräfte	42,80 €	42,80 €
38. Vermietung von Immobilien, die für gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten überlassen werden	je angefangene 10 qm	6,91 €	2,05 €
39. Vermietung von Immobilien, die zu sonstigen Zwecken vermietet werden (mit mittelbarem Vorteil am Fremdenverkehr)	je angefangene 10 qm	6,91 €	2,05 €
40. Inhaber von Pflegeheimen	Betten	1,25 €	1,25 €

Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§1 Abs. 1) der Gemeinde Krummhörn zu Heil- Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
 1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) und
 2. für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Kurbeiträge erfolgt in den nachstehenden Kurbeitragszonen:
 Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
 Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 54 v. H. durch den Kurbeitrag, zu höchstens 20 v. H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag und zu 26 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
 3. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und – söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
 8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis 100 v. H. beträgt und schwerbehinderte Kinder (bis einschl. 16. Lebensjahr) deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt,
 9. Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtung nicht besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

	Zone I	Zone II
1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €	1,40 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50 €	0,50 €
2. In der übrigen Zeit pro Tag:	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,00 €	0,70 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25 €	0,25 €
- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der

Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Krummhörn aufgehalten haben.

- | | | |
|--|---------|---------|
| (4) Der Jahreskurbeitrag beträgt: | Zone I | Zone II |
| 1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen | 60,00 € | 42,00 € |
| 2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen..... | 15,00 € | 15,00 € |

§ 5

Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 90 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Krummhörn und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserberhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde Krummhörn oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die für die Kurbeitragserberhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage zur Satzung) zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die Namen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen und die Abrechnung über die Höhe des Kurbeitrages enthält.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen werden.
- (4) Für verlorene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt pro Kurkarte 5,00 €.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangs-

verfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Krummhörn an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.

- (6) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift der Kurbeitragsabrechnung (Meldeschein) zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden. Der Meldeschein der Gemeinde Krummhörn ist zu verwenden.
- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Krummhörn, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis). Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen sind an die Gemeinde Krummhörn bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres zurückzugeben.

Das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Kurbeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Kurbeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der

Kurkarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Kurbeitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die für die Feststellung der Kurbeitrags-erhebung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - c) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am dritten Werktag nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet,
 - d) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) führt,
 - e) § 8 Abs. 2 nicht
 - a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) vorlegt und
 - b) die zur Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen zurückgibt,
 - g) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - h) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 7 die Kurbeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zahlt,
 - j) § 8 Abs. 8 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Kurbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

Johann Saathoff

Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigung in der Fassung vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtliche tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann wenn Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt entsprechendes.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Ratsmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Außerdem erhalten Ratsmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, sowie die sonstigen den Ratsausschüssen hinzu gewählten Mitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Daneben erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Personen, ausgenommen der Bürgermeister, Ersatz der Kosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Zum Sitzungsort, maximal für die Strecke von Wohnort zum Sitzungsort und zurück in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mit PKW. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Außerdem erhalten Ratsmitglieder bzw. hinzu gewählte Mitglieder, ausgenommen der Bürgermeister und dessen Stellvertreter, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes von 30,00 € sowie Ersatz der Fahrkosten gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, wenn sie auf Anordnung des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters außerhalb der Sitzung innerhalb des Gemeindegebietes für die Gemeinde tätig werden (z. B. Ortsbesichtigungen, Wahrnehmung von Terminen).
- (4) Dauert eine Sitzung (Abs. 1) bzw. gleichgestellte Tätigkeit (nach Abs. 3) länger als 6 Stunden, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die den Ratsvorsitzende/n und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben den Beträgen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ab dem 1. November 2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) stv. Bürgermeister 150,00 €
- b) Ratsvorsitzende/r 30,00 €
(mit Ausnahme der Bürgermeister/in)

Die Fahrkostenpauschale beträgt:

- a) stv. Bürgermeister 100,00 €

Mit der Zahlung dieser Beiträge sind sämtliche Auslagen einschließlich Telefonkosten sowie die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den in § 2 (1 und 2) genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag von 74,00 €. Außerdem erhalten die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden pro Mitglied monatlich 10,00 €. Haben sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammengeslossen, so erhält die Aufwandsentschädigung nicht der Gruppenvorsitzende, vielmehr erhalten die Fraktionsvorsitzenden weiterhin die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und Satz 2. Die Gesamtaufwandsentschädigung pro Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende(r) beträgt monatlich höchstens 205,00 €.

- (3) Ist der stv. Bürgermeister an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird nach Ablauf von zwei Monaten die Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale nicht mehr gezahlt.
- (4) Führt ein Stellvertreter eines Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden die Dienstgeschäfte, so erhält er vom 1. Tage der Vertretung an 100 % der Aufwandsentschädigung anstelle des Vertretenen. Beginn und Ende der Vertretung müssen dem Bürgermeister schriftlich erklärt werden.
- (5) Sind Funktionen nach den vorstehenden Absätzen in einer Person vereinigt, wird der jeweils höhere Betrag gezahlt.

4 §

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe des Bürgermeisters, mindestens aber eine Gesamtentschädigung in Höhe der Regelungen nach § 2 (3) dieser Satzung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Dienstaussfall haben
 - a) ehrenamtliche tätige
 - b) Ratsmitglieder neben Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, mit Ausnahme der Ortsvorsteher.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetragen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.
- (4) Hausfrauen und Hausmänner, die keinen Verdienstaussfall geltend machen und Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich im Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundenersatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles, der jährlich zum 1. Januar ermittelt wird.

§ 6

Auslagen

- (1) Die auf Anordnung der Gemeinde ehrenamtlichen tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

§ 7

Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefonkosten, Fahrkosten innerhalb der Gemeinde und des Verdienstaussfalles erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Campen	125,00 €
Canum	101,40 €
Eilsum	135,20 €
Freepsum	112,40 €
Greetsiel	252,60 €
Grimersum	141,00 €
Groothusen	123,10 €
Hamswehrum	123,20 €
Jennelt	107,90 €
Loquard	135,80 €
Manslagt	115,00 €
Pewsum	350,00 €
Pilsum	141,00 €
Rysum	148,90 €
Upleward	114,90 €

Uttum	123,40 €
Visquard	145,00 €
Woltzetzen	88,70 €
Woquard	88,40 €

- (2) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefonkosten und Fahrkosten innerhalb der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Gemeindebrandmeister 274,00 € | - b) stv. Gemeindebrandmeister 64,25 € | - c) Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren 60,00 € | - d) Stv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren 20,00 € | - e) Übrige Ortsbrandmeister 50,00 € | - f) Übrige stv. Ortsbrandmeister 20,00 € |

§ 8

Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a) Gerätewart der Ortswehr	15,50 €
b) Gerätewart Stützpunktfeuerwehr	20,00 €
c) Gerätewart, sofern über ein schweres Atemschutzgerät verfügt wird, zusätzlich	7,70 €
d) Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	20,00 €
e) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart(in) Sowie Stellvertreter	je 20,00 €
f) Jugendwart Ortsfeuerwehr	10,00 €
g) Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	10,00 €
h) Brandschutzerzieher Schulen	10,00 €
i) Ausbilder	10,00 €
j) Leiter Kinderfeuerwehr	10,00 €
k) Arbeitskreis Alarmpläne je Mitglied	20,00 €
l) Seniorenbeauftragter	20,00 €
m) Dorfgemeinschaftshauswart/in	
Canum	36,00 €
Eilsum	33,00 €
Freepsum	28,00 €
Grimersum	30,50 €
Groothusen	36,00 €
Hamswehrum	30,50 €
Jennelt	28,00 €
Pilsum	28,00 €
Woltzetzen	36,00 €
n) Büchereiwart/in	20,50 €
Zuschlag für Pewsum	5,10 €
Zuschlag für Jennelt	10,00 €
Zuschlag für Greetsiel	10,00 €
o) Hafnenmeister	205,00 €
p) Stv. Hafnenmeister	15,50 €
q) Marktmeister = 15 % der vereinnahmten Standgelder	

§ 9

Bürgermeister und Stellvertreter

Der Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der jeweils geltenden Fassung der in der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) aufgeführten Beträge.

§ 10

Abgaben für Entschädigungen

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Bezüge nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Die für diese Bezüge zu entrichtenden Steuern tragen die Empfänger der Entschädigung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Krummhörn, 29.11.2012

Johann Saathoff
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Marienhafe über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet Nr. 0223

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Gemeinde Marienhafe am 29. Februar 2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Gemeinde Marienhafe

Aufgrund von § 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.11 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0223 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

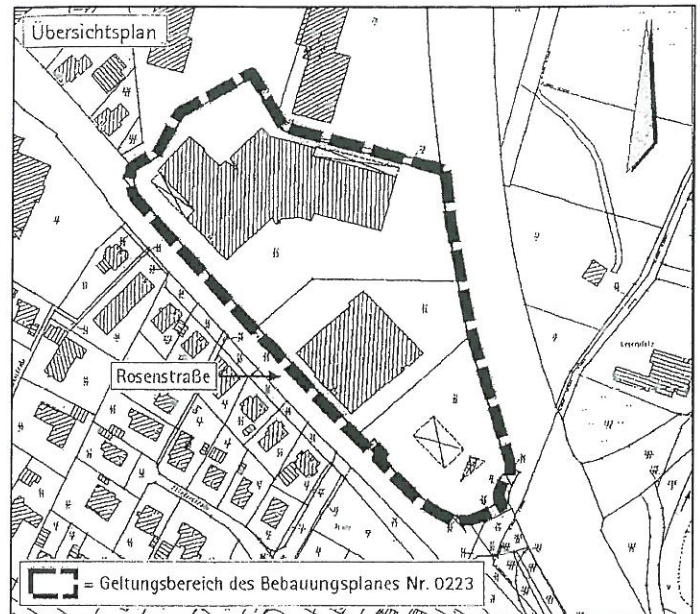
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn



überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Marienhafe, den 01. März 2012

Gemeinde Marienhafe

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

- Kappher-Gruß -

-Ihmels-

Der Rat der Samtgemeinde Hage hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 29.11.2012 beschlossen.

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Hage zum 01.01.2010

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	107.238,39 €	1. Nettoposition	31.921.713,52 €
2. Sachvermögen	33.869.711,98 €	1.1. Basis-Reinvermögen	8.562.879,45 €
3. Finanzvermögen	9.174.537,76 €	1.1.1. Reinvermögen	-
4. Liquide Mittel	339.860,60 €	1.1.2. Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	42.890,00 €	1.2. Rücklagen	-
		1.3. Jahresergebnis	
		1.4. Sonderposten	23.358.834,07 €
		2. Schulden	6.556.614,59 €
		2.1. Geldschulden	6.525.759,94 €
		2.1.1. Anleihen	-
		2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.525.759,94 €
		2.1.3. Liquiditätskredite	-
		2.1.4. Sonstige Geldschulden	-
		2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-
		2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-
		2.4. Transferverbindlichkeiten	-
		2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	30.854,65 €
		3. Rückstellungen	5.051.751,52 €
Bilanzsumme Aktiva	43.534.238,73 €	4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.159,10 €
		Bilanzsumme Passiva	43.534.238,73 €

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. MI vom 04.12.2006 - 33.3-10300/2-Muster 15

Hage, den 29.11.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

Trännapp